

Information zu den Ladenöffnungszeiten

Von der Ausnahmeregelung gemäß § 5 Abs. 4 LöffG M-V - sog. Grenzregelung - werden nach rechtsverbindlichem Urteil des Amtsgerichts Rostock vom 10.05.2011 ausschließlich **Landübergänge** zur Republik Polen erfasst. Infolge dessen ist ein gewerblicher Verkauf außerhalb des Geltungszeitraumes der Bäderverkaufsverordnung an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ausgeschlossen.

Gemäß LöffG M-V gelten folgende Ladenöffnungszeiten:

➤ außerhalb des Geltungszeitraumes der Bäderverkaufsverordnung

Montag – Freitag von	00:00 Uhr – 24:00 Uhr.
Am Samstag von	00:00 Uhr – 22:00 Uhr. Aus <u>besonderem Anlass</u> ist an vier Samstagen im Jahr der gewerbliche Verkauf bis 24:00 Uhr zulässig. Dieser ist der Behörde zwei Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
An Sonn- und gesetzl. Feiertagen	ist der gewerbliche Verkauf ausgeschlossen. Aus <u>besonderem Anlass</u> kann <u>mit Erlaubnis der zuständigen Behörde</u> an bis zu vier Sonntagen im Jahr, die keine gesetzlichen Feiertage sind, geöffnet werden (davon ausgenommen sind alle Sonntage im Dezember/ mit Ausnahme des 1. Advent);
- aber	5 Stunden für die Abgabe von Bäcker- und Konditoreiwaren, Milch- und Milcherzeugnissen, Reiseandenken, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Zeitschriften, sofern diese Waren in der Verkaufsstelle das <u>Hauptsortiment</u> darstellen; 5 Stunden - <u>am 1. Mai</u> - <u>nur vorgenannte Verkaufsstellen</u>, wenn die Ladeninhaberin oder der Ladeninhaber oder deren Familienangehörige unter Freistellung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Verkauf persönlich durchführen.
Am 24. Dezember, wenn dieser	- auf einen <u>Werktag</u> fällt: 00:00 Uhr – 14:00 Uhr. - auf einen <u>Sonntag</u> fällt: höchstens 3 Stunden bis längstens 14:00 Uhr, wenn überwiegend Lebens- und Genussmittel oder Weihnachtsbäume verkauft und Gottesdienste nicht gestört werden.

➤ im Geltungszeitraum der Bäderverkaufsverordnung

- vom 15. April bis 30. Oktober
- oder 15. März bis 30. Oktober, sofern Ostern in den Monat März fällt

An Sonntagen für sechs Stunden
im Zeitraum von **12:00 Uhr – 18:00 Uhr.**

Gesetzliche Feiertage sind gemäß § 2 Abs. 1 Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern - FTG M-V) in der zzt. gültigen Fassung:

der Neujahrstag (1. Januar), der Karfreitag, der Ostermontag, der 1. Mai, der Christi-Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), der Reformationstag (31. Oktober), der 1. Weihnachtstag (25. Dezember), der 2. Weihnachtstag (26. Dezember).

Der Feiertagsschutz gilt von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr, soweit im Einzelnen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Nähere Auskünfte zu den Ladenöffnungszeiten erteilt Ihnen gerne die zuständige Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung Binz (Frau Wienke) persönlich oder unter der Rufnummer 37432.